



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2018

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen

A. Problem

Die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge im Jahr 2013 und die daraus resultierenden kommunalen Satzungen in vielen Städten und Gemeinden Hessens haben vielerorts zu teils erheblichen Beiträgen von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern geführt. Durch die Einführung des § 11a in das Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde die bis dahin eher wenig gebräuchliche Erhebung von solchen Straßenbeiträgen für die Kommunen erheblich vereinfacht. Der Glaube, durch geringere wiederkehrende Beiträge eine größere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu erhalten, erwies sich jedoch als Trugschluss. Vielerorts entstehen Bürgerinitiativen, die sich berechtigt gegen die in ihren Kommunen entstehenden Straßenbeitragssatzungen zur Wehr setzen. Auch bei den kommunalen Entscheidungsträgern hat sich inzwischen Ernüchterung breit gemacht, da sie sich unter dem Druck von ausgeglichenen Haushalten oder "Entschuldungsprogrammen", wie dem sogenannten kommunalen "Schutzschirm" von den Kommunalaufsichten, zum Erlass solcher Satzungen gezwungen sehen.

B. Lösung

Die Soll-Vorschriften der §§ 11 und 11a KAG zur Erhebung von Beiträgen zum Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen werden ersatzlos gestrichen. Nachdem Anwohnerinnen und Anwohner über Erschließungsbeiträge zum Bau von innerörtlichen Straßen beigetragen haben, sollen sie nicht erneut für die Mitfinanzierung von Grundsanierungen herangezogen werden. Die neue Regelung trägt dazu bei, die Menschen vor Ort zu entlasten und den Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen aus allgemeinen Steuermitteln des Landes und des Bundes zu begleichen. Das Land stellt hierfür die Mittel zur Verfügung, die den Kommunen aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung entfallen. Wie das Beispiel Bayern zeigt, handelt es sich hierbei um eine im Gesamtvolumen des Investitionsbedarfs eher überschaubare zweistellige Millionensumme im mittleren Bereich.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Die bestehende Regelung wird beibehalten.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Das Land gleicht den Kommunen die aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung entstehenden Ausfälle im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs aus.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Erhebung von Straßenbeiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge erhoben."
2. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden solche Beiträge (Straßenbeiträge) nur für die Herstellung erheben."
3. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben und die Abs. 5 bis 13 werden zu den Abs. 4 bis 12.
4. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Um die Straßenbeiträge abzuschaffen, sind Änderungen an § 93 HGO sowie den §§ 11 und 11a KAG notwendig. Durch die Streichung aller Passagen, die sich mit dem Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in diesen Paragraphen beschäftigen, kann dieses Ziel erreicht werden.

Die Beitragserhebung für die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen bleibt den Kommunen durch die Änderungen weiterhin möglich.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Aufnahme eines Verbotes von Straßenbeiträgen für den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in die Kommunalverfassung entlastet die Bürgerinnen und Bürger.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Mit der Ersetzung des Satzes 2 werden die einmaligen Straßenbeiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen aus dem Gesetz gestrichen.

Zu Nr. 2

Mit der Änderung des Satzes 3 wird klargestellt, dass Straßenbeiträge auch im Außenbereich zukünftig nur noch für die Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen möglich sind.

Zu Nr. 3

Abs. 4, der sich auf den alten Abs. 1 Satz 2 bezog, wird obsolet und kann damit ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 4

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge, wie sie im Jahr 2013 eingeführt wurden, werden in Konsequenz dieses Gesetzentwurfes ersatzlos aus dem Kommunalabgabengesetz gestrichen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 23. Januar 2018

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus